

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025 Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026		

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
1 DEZERNAT I OBERBÜRGERMEISTER RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2 DEZERNAT II DEZERNAT FÜR FINANZEN UND NACHHALTIGKEIT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3 DEZERNAT IV DEZERNAT FÜR BILDUNG, KULTUR UND JUGEND RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4 DEZERNAT VI BAUDEZERNAT BAHNHOFSTRAÙE 31 66011 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5 DEZERNAT VII DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, SOZIALES UND DIGITALISIERUNG RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6 STADTAMT 12 AMT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG, STATISTIK UND WAHLEN KOHLWAAGSTRAÙE 4 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7 STADTAMT 20 STADTKÄMMEREI RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

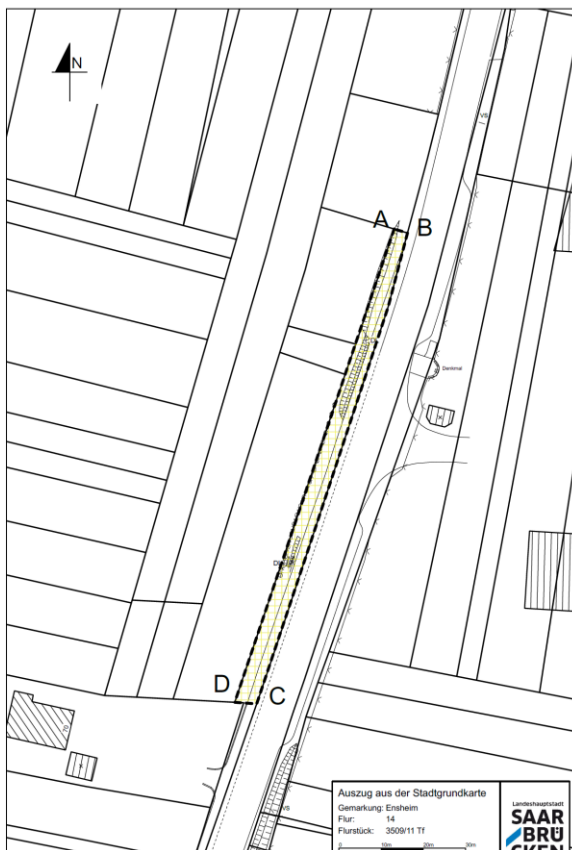
**8 STADTAMT 23
LIEGENSCHAFTSAMT
RATHAUSPLATZ 1
66111 SAARBRÜCKEN**

Schreiben vom 05.01.2026

„bei dem o.g. Bebauungsplan ist eine ca. 600 m² große städtische Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Ensheim, Flur 14, Flurstück 3509/11, groß 637 m², Straßenflurstück, betroffen.“

Die Firma Youfinity GmbH hat 2024 eine Kaufanfrage über eine ca. 260 m² große Teilfläche des zuvor genannten Straßenflurstückes bei der LHS gestellt.

Ein Verkauf der Fläche an Youfinity GmbH wurde aufgrund der Stellungnahme StA 66 abgelehnt.“



Stellungnahme der LHS Saarbrücken

Konsequenz:
Kein Änderungsbedarf

Begründung:
Der Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse und die laufende Prüfung eines möglichen Grundstücksverkaufs wird zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt unabhängig von konkreten Eigentumsverhältnissen oder Verkaufsentscheidungen. Mit der Landeshauptstadt Saarbrücken ist bereits besprochen, dass ein Verkauf nicht erforderlich ist. Es geht ausschließlich um das Überfahrrecht, was auch mit Dienstbarkeiten geregelt werden kann. Die Youfinity GmbH ist vom Vorhabenträger, der HAN Zweite Projekt GmbH, Leipzigstraße 12b in 55411 Bingen am Rhein, beauftragt Teile der Projektentwicklungsarbeit zu bearbeiten.

Beschluss:
Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>9 STADTAMT 30 RECHTSAMT VERWALTUNGSDEZERNENT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>10 STADTAMT 32.3 ORDNUNGSAMT STRAßENVERKEHRSTELLE GROßHERZOG-FRIEDRICH-STRASSE 111 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>11 STADTAMT 37 AMT FÜR BRAND-, UND ZIVILSCHUTZ HESSENWEG 7 66111 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist.</p> <p>Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblätter 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.</p> <p>Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.</p> <p>Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen.</p> <p>Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Bevölke-</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung: Die Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (DVGW W 400-1, W 405) ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger sicherzustellen und wird im weiteren Verfahren fachtechnisch geprüft.</p> <p>Die Anforderungen der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie die Erfordernisse zur Anleiterbarkeit und Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge werden bei der konkreten Objektplanung bzw. im Rahmen der Bauleitplanung und Bauberatung berücksichtigt.</p> <p>Da die weiteren brandschutztechnischen Anforderungen gebäudespezifisch sind, erfolgt deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.</p>

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>zungsschutzes in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.“</p>	<p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12 STADTAMT 39 AMT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ KOHLWAAGSTRASSE 4 66111 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 28.01.2026</u></p> <p>„aus Sicht des StA39 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Die nachfolgend genannten Hinweise bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung sind allerdings zu beachten:</p> <p><u>Klimaschutz:</u> Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten des Amtes für Klima- und Umweltschutz, Abteilung für Energiemanagement und Klimaschutz (39.1) Eingaben zu den nachfolgenden Themen vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz und -anpassung als abwägungsrelevante Belange in der Bauleitplanung laut § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 - Hinweise zu Wärme- und Stromversorgung, Mobilität und Ladeinfrastruktur, nachhaltiges Bauen, sowie Hitzeverhütung im Rahmen der Klimaanpassung <p>Nach Durchsicht der aktuell vorgelegten Unterlagen in der Beteiligungsphase nach § 4 Abs. 2 BauGB sind im BBP 441.16.00 die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt worden. Die Abteilung 39.1 hat daher bzgl. der aktuellen Fassung keine Bedenken.</p> <p>Erneut möchte das Amt für Klima- und Umweltschutz betonen, dass alle Anstrengungen der Bauherren im Bereich Klima- und Umwelt-</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme. Redaktionelle und inhaltliche Anpassungen einzelner Festsetzungen erfolgen. Im Übrigen kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung</p> <p>Klimaschutz / Klimaanpassung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Hinweise zu Klimaschutz und Klimaanpassung wurden in der aktuellen Fassung des Bebauungsplans berücksichtigt. Seitens der Abteilung 39.1 bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken mehr. Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich nicht.</p>

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>schutz, die über die verpflichtenden Festsetzungen im BBP hinausgehen, ausdrücklich erwünscht sind und von der LHS Saarbrücken mit Nachdruck begrüßt werden.</p> <p><u>Stadtklima:</u> In der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 6.5.1) wird die Bedeutung des Schutzguts Klima/Lufthygiene als „mittel“ eingeschätzt. Dies ist nur für einen geringen Geltungsbereich zutreffend, da der überwiegende Flächenanteil laut Klimafunktionskarte eine hohe bioklimatische Bedeutung aufweist. Diese Differenz sollte in der Abwägung erneut berücksichtigt und entsprechend bewertet werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die Anregung seitens StA39, die Gewerbegebiete im Bebauungsplan durch eine Kontingentierung zu steuern, wurde im Rahmen der Abwägungssynopse aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht für notwendig angesehen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Der vorliegende Bebauungsplan (BBP) bereitet die Schaffung eines Gewerbegebietes vor, in dessen nördlichen Abschnitt die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes zulässig werden soll. Durch entsprechende Festsetzungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen werden.</p> <p>Das BBP-Verfahren erfolgt als Regelverfahren mit einer Umweltprüfung und entsprechendem Umweltbericht. Gem. Begründung erfolgen derzeit artenschutzrechtliche Untersuchungen durch das Büro Milvus GmbH, deren Zwischenergebnisse als Relevanzprüfung in den aktuellen Stand des Verfahrens eingeflossen sind.</p>	<p>Stadtklima / Schutzgut Klima und Lufthygiene Der Hinweis auf die hohe bioklimatische Bedeutung angrenzender Freiräume wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Umweltbericht erkannt und bewertet. Durch die vorgesehenen Begrünungs-, Eingrünungs- und Versickerungsmaßnahmen werden die Eingriffe minimiert und kompensiert. Eine Überarbeitung der Bewertung ist nicht erforderlich.</p> <p>Immissionsschutz Die Anregung zur Emissionskontingentierung wurde geprüft. Wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt, wird eine Kontingentierung aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht als erforderlich angesehen. Die immissionsschutzrechtliche Sicherung erfolgt über die schalltechnische Prognose und die Anwendung der TA Lärm.</p> <p>Naturschutz und Grünordnungsfestsetzungen Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten naturschutzfachlichen Hinweise wurden weitgehend in den Bebauungsplan übernommen. Ein Abwägungsausfall liegt nicht vor.</p>
---	---

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten des Amtes für Klima- und Umweltschutz Eingaben zu den nachfolgenden Themen vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB: Regenrückhaltebecken • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: M1 Artenschutz • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im GE2 P1 • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Stellplatzbegrünung P2 • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Dachbegrünung P4 • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Randeingrünung P3 • Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Allgemeiner Passus • Neue Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB: Eingrünung des Gewerbegrundstücks nach Süden sowie Erhalt wertgebender angrenzender Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich des Plangebietes • Baumschutzsatzung der LHS • Allgemeine Hinweise zum Artenschutz • Hinweise zur Unterbindung der Anlage von Schottergärten <p>Gemäß Abwägungssynopse wurden die vorgebrachten Anmerkungen weitgehend übernommen. Es verbleiben allerdings aus Sicht des StA 39 noch Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe, die nachfolgend gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellplatzbegrünung: Für die Stellplatzbegrünung ist der Begrünungsschlüssel ab dem ersten Stellplatz anzuwenden, d.h. der Passus „pro angefangene“ ist in die Festsetzung aufzunehmen. Dies ist aktuell Standard sowohl bei jüngeren Bebauungsplänen wie auch bei der Begrünungssatzung. 	<p>Stellplatzbegrünung: Der Anregung, den Begrünungsschlüssel bereits ab dem ersten Stellplatz anzuwenden, wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend präzisiert.</p>
--	--

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><u>Begründung:</u> Aus ökologischer wie auch klimaökologischer Sicht ist die Funktionalität von Baumstandorten im Bereich von Stellplatzflächen bereits ab dem ersten Stellplatz von hoher Bedeutung, leistet weiterhin einen Beitrag für die Biodiversität und zur Gestaltung im später weitgehend versiegelten und bebauten Gewerbegebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung: Vorab anmerken möchten wir, dass aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, warum die Festsetzung für die Dachbegrünung aus der Frühzeitigen Beteiligung in ihren Grundaussagen vollständig geändert wurde. <p>Nach Reduzierung der Mindestsubstrathöhe auf nur noch 8 cm, ist aus Sicht des Amtes für Klima und Umweltschutz zwingend der Passus im Bereich der Ausnahmetatbestände „[...] – oder wenn eine vollständige Ausführung mit 8 cm Substarthöhe aus statischen Gründen nachweislich nicht möglich ist.“ zu streichen.</p> <p>Hierdurch wird in der Festsetzung bereits durch die Formulierung zu möglichen Ausnahmetatbeständen eine vollständige Befreiung von einer Dachbegrünung aus statischen Gründen vorbereitet. Dies wird unsererseits aus nachstehenden Gründen (s. Begründung) nicht akzeptiert. Die Festsetzung ist hinsichtlich der nachfolgenden Inhalte daher erneut anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Dachflächen mit einer Mindestsubstrathöhe von 10 cm zu begrünen sind. ○ Ausnahmen von der Vorgabe der Mindestsubstrathöhe und damit Reduzierung auf 8 cm sind nur im Falle zwingender statischer Gründe möglich. ○ Unter PV-Anlagen werden Mindestsubstrathöhe von 6 cm zugelassen ○ Es ist klar zu stellen, dass PV-Anlagen nicht als Ausnahmetatbestand für den 	<p>Die Stellungnahme zur Dachbegrünung wird zur Kenntnis genommen und ist in ihren fachlichen Zielsetzungen nachvollziehbar.</p> <p>Ziel der Festsetzung P4 ist es, im Plangebiet einen wirksamen Beitrag zur Klimaanpassung, zur Hitzeminderung, zur Verdunstungskühlung, zur Regenrückhaltung sowie zur ökologischen Aufwertung des Gewerbegebiets zu leisten. Dachbegrünungen übernehmen hierbei sowohl stadtklimatische als auch wasserwirtschaftliche Funktionen und tragen zur strukturellen Durchgrünung eines künftig weitgehend versiegelten und bebauten Gewerbebestands bei.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Festsetzung zur Dachbegrünung an die geltende Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken angepasst. Danach wird eine Mindestsubstrathöhe von 10 cm festgesetzt.</p> <p>Diese Anpassung stellt sicher, dass die bauleitplanerische Festsetzung mit der stadtweit geltenden Satzungslage konsistent ist. Gleichzeitig wird damit gewährleistet, dass eine dauerhaft funktionsfähige extensive Dachbegrünung mit hinreichender ökologischer Wirksamkeit umgesetzt wird.</p> <p>Nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen, gelten Substrathöhen von 8–12 cm als Standardbereich für dauerhaft funktionsfähige extensive Begrünungen. Eine Mindestsubstrathöhe von 10 cm liegt innerhalb</p>
---	---

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p style="text-align: center;">Entfall der Begrünungspflicht gelten</p> <p><u>Begründung:</u> Aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz sind in der Begründung des Bebauungsplanes keine Gründe dargelegt, die beim Neubau des Marktgebäudes oder der Gewerbegebäude lediglich geringere Substrathöhen möglich wären. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum die Festsetzung, die in der Frühzeitigen Beteiligung noch eine Substrathöhe von 10 cm festgelegt hatte, nun geändert wurde. Es ist erschließt sich nicht, warum im Rahmen eines Neubaus diese Substrathöhe nicht umsetzbar wäre. Zusätzlich wird in der Festsetzung bereits durch die Formulierung zu möglichen Ausnahmetatbeständen eine vollständige Befreiung von einer Dachbegrünung aus statischen Gründen vorbereitet. Dies wird unsererseits vor dem Hintergrund der im gesamten Stadtgebiet geltenden Begrünungssatzung mit Mindestsubstrathöhen von 10 cm, für die lediglich infolge belastbarer Gründe eine Abweichung zugelassen werden kann, nicht gefolgt. Wie in der Abwägung beschrieben, trägt eine wirksame und funktionsfähige Dachbegrünung zur Minderung für das Schutzgut Klima bei und leistet im später großflächig versiegelten Gewerbegebiet einen Beitrag für die Biodiversität. Die Wirksamkeit muss allerdings nur eine ausreichende Substrathöhe und damit die Entwicklung einer dauerhaften artenreichen Flora gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Nutzungen der Dachflächen / Ausnahmen von der Begrünungspflicht: Flächen für sonstige Nutzungen im Bereich der Dachflächen dürfen lediglich anteilig zu einer Ausnahme von der Begrünungspflicht verursachen. Die aktuelle Formulierung der Festsetzung stellt dies nicht eindeutig klar. Es darf hier lediglich anteilig der Entfall einer Dachbegrünung zugelassen werden. 	<p>dieses fachlich anerkannten Bereichs und gewährleistet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine ausreichende Wasserspeicherfähigkeit, • eine verbesserte Verdunstungsleistung, • eine höhere ökologische Stabilität der Vegetationsschicht, • eine verbesserte Entwicklung artenreicher extensiver Vegetationsbestände. <p>Die Festsetzung zielt weiterhin auf eine extensive Dachbegrünung ab. Intensive Dachbegrünungen mit deutlich höheren Substrathöhen (ab ca. 15 cm) sind mit erheblich höheren statischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen verbunden und werden bauleitplanerisch nicht verpflichtend vorgegeben. Eine solche Verpflichtung wäre im vorliegenden Gewerbegebiet unverhältnismäßig.</p> <p>Die Ausnahmeregelung wird dahingehend präzisiert, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen von der Mindestsubstrathöhe nur im Falle zwingend nachgewiesener statischer Gründe zulässig sind, • in diesen Fällen eine Reduzierung auf mindestens 8 cm möglich ist, • unter Photovoltaikanlagen eine Mindestsubstrathöhe von 6 cm zugelassen werden kann, sofern dies technisch erforderlich ist, • Photovoltaikanlagen keinen Ausnahmetatbestand für den vollständigen Entfall der Begrünungspflicht darstellen. <p>Damit wird klargestellt, dass keine vollständige Befreiung von der Dachbegrünungspflicht vorbereitet wird. Die Ausnahmeregelung dient ausschließlich der technischen Umsetzbarkeit in begründeten Einzelfällen und wahrt zugleich die grundsätzliche Begrünungsverpflichtung.</p>
--	--

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025 Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026		
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Wir regen hier erneut eine Flächenobergrenze für solche Anlagen an. <u>Begründung:</u> Wie oben bereits dargelegt übernimmt die Dachbegrünung zumindest die Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, trägt zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der weitgehend bebauten und versiegelten Flächen bei.</p> <p><u>Festsetzung P5:</u> Die Signatur in der Planzeichnung, die eine reine Fläche zum Anpflanzen darstellt ist durch die Kombination.</p> <p>Innerhalb der Festsetzung wird bei Abgang von Gehölzen ein gleichwertiger Ersatz gefordert. Hier ist zu ergänzen, dass standortgerechte heimische Gehölze nachzupflanzen sind.</p> <p><u>RAS-LP 4:</u> Die Textpassagen sind zu ändern und durch die neuere R-SBB zu ersetzen.</p> <p><u>Nach Abstimmung mit StA 67 ist die Vorgabe des Amtes für Stadtgrün und Friedhöfe für die Allgemeinen technischen Anforderungen für Pflanzmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) im ersten Unterpunkt „Pflanztechnik und Bodenvorgaben“ wie folgt zu präzisieren:</u></p> <p>Die ersten drei Spiegelstriche sind durch den Textpassus des StA 67 zu ersetzen (Pro Baumstandort ist nach Maßgabe der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn („Empfehlungen für Baumpflanzungen“)) eine offene, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 6 m² Grundflächen und 12 m³ Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m vorzuhalten.)</p> <p>Zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass es sich bei der Zahl 12 um Kubikmeter handelt.</p>	<p>Die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik wird ausdrücklich unterstützt. Durch die Überarbeitung wird die Festsetzung rechtssicher, satzungskonform und zugleich ökologisch wirksam ausgestaltet. Eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Festsetzung P5 / Gehölzersatz: Die Festsetzung wird ergänzt, dass bei Abgang von Gehölzen standortgerechte heimische Gehölze nachzupflanzen sind.</p> <p>Verweise auf veraltete Regelwerke (RAS-LP) werden durch die aktuellen Regelwerke (R-SBB) ersetzt.</p> <p>Pflanztechnik und Bodenvorgaben Die Anforderungen an Baumstandorte werden entsprechend den FLL-Empfehlungen (6 m² offene Fläche, 12 m³ durchwurzelbares Volumen, Mindesttiefe 1,50 m) präzisiert.</p>	

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p><u>Hinweisen möchten wir noch auf folgende Aspekte, die uns aufgefallen sind, allerdings in der Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Entwicklungsziel für den Bereich des Regenrückhaltebeckens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie die entsprechende Einstufung des Planungswertes zielen auf die Entwicklung artenreicher Grünlandstandorte mit dem Charakter eines geschützten Biotops ab (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Biototyp 2.2.9 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung). Dies ist ein sehr ambitioniertes Entwicklungsziel mit hohen Anforderungen an die Flächenentwicklung. Es sollte geprüft werden, ob dieses Entwicklungsziel realistisch ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Einleitung ggf. Nährstoff angereicherter Niederschlagswasser. • Bzgl. Artenschutz fehlt die Aufnahme der Maßnahme zum Umgang mit Baumhöhlen bei Fällung oder zumindest eine Aussage zur Nichtumsetzung der Empfehlung der Gutachter, vorhandene Baumhöhlen nach Fällung herauszuschneiden und im Umfeld unterzubringen. Inwiefern die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldlerche als Randsiedler vor dem Hintergrund der Errichtung von Vertikalstrukturen (Gehölzpflanzungen, Gebäude) ausreichend ist, wird das LUA beurteilen.“ 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dem Entwicklungsziel für den Bereich des Regenrückhaltebeckens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist festzustellen, dass die Ausgestaltung und ökologische Bewertung der Fläche Bestandteil der naturschutzfachlichen Prüfung sind. Das Entwicklungsziel wurde im Umweltbericht in Abstimmung mit den fachlichen Anforderungen formuliert. Seitens des zuständigen Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden hierzu im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich daher nicht.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte (Umgang mit Baumhöhlen, Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Feldlerche) wird festgestellt, dass diese Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung waren. Die zuständige Fachbehörde hat die vorgelegten Untersuchungen geprüft und keine weitergehenden Anforderungen oder Auflagen formuliert. Die vorgesehenen Maßnahmen werden als ausreichend bewertet, um artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände auszuschließen.</p> <p>Da von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Stellungnahme abgegeben wurde, besteht insoweit kein weiterer Abwägungs- oder Anpassungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme des Stadtamtes 39 wird zur Kenntnis genommen. • Die genannten redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen der Festsetzungen werden vorgenommen. • Der Bebauungsplan Nr. 441.16.00 „Ge-
---	--

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	werbegebiet südlich Ensheim“ wird im Übrigen unverändert fortgeführt.
13 STADTAMT 40 AMT FÜR KINDER UND BILDUNG PASSAGESTRASSE 2-4 66111 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
14 STADTAMT 61 RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER BAHNHOFSTRASSE 31 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15 STADTAMT 62 VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSAMT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 20.01.2026</u> „Im Plan fehlt die Darstellung zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung Eschringer Weg ist im Plan zu viel. - Der Plan ist M 1:500, die Maßstabsleiste 1:1500 Bitte überprüfen und ändern.“	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen. Begründung: Die Hinweise des Stadtamtes 62 betreffen ausschließlich redaktionelle und zeichnerische Unstimmigkeiten in der Planzeichnung. Die fehlende Darstellung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die doppelte bzw. überzählige Bezeichnung „Eschringer Weg“ sowie die inkonsistente Angabe des Maßstabs (Planzeichnung M 1:500, Maßstabsleiste 1:1500) werden überprüft und korrigiert. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten redaktionellen Korrekturen werden in den Planunterlagen vorgenommen.

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

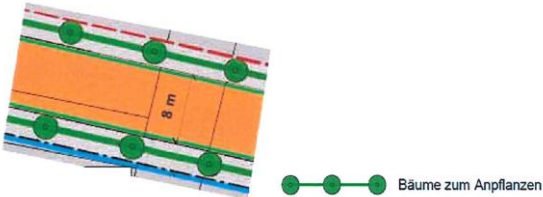
<p>16 STADTAMT 63 BAUAUFSICHTSAMT GERBERSTRASSE 29 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>17 STADTAMT 66 AMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHRSINFRASTRUKTUR BAHNHOFSTRASSE 31 66011 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2026</u></p> <p>„Zur Konsequenz der LHS zu unserer Stellungnahme vom 08.05.2025 zum BBP, eine Änderungsbedarf bestehe nicht, möchte ich hinzufügen, dass auch in Zukunft eine Ermittlung des Straßenausbaubeitrags auf Grund der derzeitigen Festsetzungen des BBP nicht möglich sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung: Die Stellungnahme zur beitragsrechtlichen Erschließung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Notwendigkeit bestimmter Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 7 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken) ist unter beitragsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zutreffend. Im vorliegenden Fall ist jedoch vorgesehen, dass die Erschließung des Plangebiets – einschließlich der Herstellung der öffentlichen Erschließungsstraße – nicht durch die Landeshauptstadt Saarbrücken, sondern durch den Vorhabenträger im Rahmen eines Erschließungsvertrags nach § 124 BauGB erfolgt.</p> <p>In einem solchen Fall entfällt die Anwendung der beitragsrechtlichen Vorschriften der Erschließungsbeitragsatzung (§§ 127 ff. BauGB), da kein beitragsfähiger Aufwand im</p>

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025 Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026		
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>Sinne des BauGB bei der Gemeinde entsteht. Die beitragsrechtliche Bemessung der zulässigen Geschossfläche ist daher nicht entscheidungsrelevant für die Wirksamkeit des Bebauungsplans.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>18 STADTAMT 67 AMT FÜR STADTGRÜN UND FRIEDHÖFE NASSAUER STR. 2-4 66111 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 28.01.2026.</u></p> <p>„Wir begrüßen die Einarbeitung wichtiger Punkte aus unserer vorherigen Stellungnahme, möchten aber folgende Punkte, z.T. wiederholt, anmerken:</p> <p>Teil A: Planzeichnung</p> <p>1. Der im Süden an das Plangebiet angrenzende Feldgehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern ist textlich zum Erhalt festgesetzt. Für eine bessere Wirksamkeit ist auch die graphische Festsetzung in der Planzeichnung von Bedeutung. Hervorgehoben wird dies durch eine kombinierte Signatur aus Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).</p>		<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz Teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen werden angepasst. Im Übrigen kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung</p> <p>Teil A: Planzeichnung</p> <p>1. Südlicher Gehölzstreifen (Feldgehölz) Der Hinweis des Stadtamtes 67 wird berücksichtigt.</p> <p>Der südlich an das Plangebiet angrenzende Gehölzstreifen war bislang ausschließlich als Fläche zum Anpflanzen festgesetzt. Zur klarstellenden Sicherung der vorhandenen, wertgebenden Gehölzstrukturen und zur Stärkung der Schutzwirkung wird die Festsetzung nunmehr zeichnerisch und textlich als kombinierte Festsetzung zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB ausgestaltet.</p> <p>Durch die Anpassung der zeichnerischen Festsetzung wird dem Erhalt des beste-</p>

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

dieses Ziels können Baumpflanzungen graphisch mit einer linearen Pflanzbindung auf den Grundstücken zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze festgesetzt werden. Dabei sind entlang der linearen zeichnerischen Festsetzung zur Pflanzung von Einzelbäumen (Pro 10 lfdm ein Baum) großkronige Laubbäume zu pflanzen.



Begründung: Insbesondere Gewerbegebiete heizen sich in den Sommermonaten aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrades stark auf. Für ein Entgegenwirken ist nicht nur eine Begrünung der Grundstücke sondern auch der Erschließungsstraßen unabdingbar. Mit den Festsetzungen aus dem vorliegenden Bebauungsplan ist dies nicht gewährleistet.

Die entlang der Grundstücksgrenze zu pflanzenden Bäume können auf die Pflanzpflicht/ P1 (1 Baum / 150m² nicht überbauter Grundstücksfläche) oder die geforderten Stellplatzbäume bei entsprechender räumlicher Zuordnung angerechnet werden.

2. Zu 11. Flächen für das Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P2 Stellplatzbegrünung (KFZ-Stellplätze)
 Das Baumpflanzgebot bezieht sich auf je angefangene 4 bzw. 6 Stellplätze. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Wir bitten, „angefangene“ zu ergänzen.

des Mikroklimas und der Verschattung wird geteilt. Der Bebauungsplan enthält jedoch bereits umfangreiche Pflanzgebote (P1, P2, P3), die auch im Bereich der Erschließung wirksam werden. Eine zusätzliche lineare Pflanzbindung entlang der Erschließungsstraße wird daher weiterhin nicht als zwingend erforderlich angesehen.

P2 Stellplatzbegrünung – Begriff „angefangene“ Stellplätze: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Begriff „angefangene“ wird ergänzt, um eine eindeutige Anwendung der Pflanzpflicht sicherzustellen und eine Übereinstimmung mit der Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken herzustellen.

Technische Anforderungen an Pflanzmaß-

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Allgemeine technische Anforderungen an Pflanzmaßnahmen</p> <p><u>Pflanztechnik und Bodenvorgaben</u> Wir bitten für die Baumstandorte die Punkte 1-4 zu streichen und stattdessen um folgende Formulierung: Pro Baumstandort ist nach Maßgabe der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn, („Empfehlungen für Baumpflanzungen“)) eine offene, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 6 m² Grundfläche und 12 m² Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m vorzuhalten.</p> <p>Diese Formulierung bitten wir auch für die Standortanforderungen – P2 zu übernehmen.</p> <p><u>Stellplatzbegrünung und beanspruchte Standorte (P2)</u> Wir bitten in dem Absatz: „Maximal drei Arten/Sorte pro Standort dürfen verwendet werden“ das Wort „Maximal“ gegen „Mindestens“ zu ersetzen. Diese Formulierung steht sonst im Widerspruch zu einer artenreichen Pflanzung.</p> <p>Tilia tomentosa ist als Beispiel für eine Honigtauabsondernde Art ungeeignet, da diese Lindenart wenig von Blattläusen befallen wird (siehe auch Abwägungsliste S. 48, Ergebnis der Überprüfung: letzter Punkt)</p> <p>Hinweis: Im vorliegenden Bebauungsplan ist keine Pflanzliste mehr enthalten. Jedoch wird sich in der Abwägungsliste darauf bezogen</p> <p>Hinweise 1. Vegetationsschutz Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R-SBB) sind Ende 2023 erschienen und ersetzen die RAS-LP 4.</p>	<p>nahmen (FLL-Standard): Die Anregung zur Vereinheitlichung der Standortanforderungen nach den Empfehlungen der FLL wird übernommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst und präzisiert.</p> <p>Artenvielfalt und Honigtau-problematik: Die redaktionelle Änderung von „maximal“ zu „mindestens“ wird übernommen. Der Hinweis zur Art <i>Tilia tomentosa</i> wird berücksichtigt; honigtau-intensive Arten bleiben ausgeschlossen.</p> <p>Aktualisierung der Regelwerke: Der Verweis auf die RAS-LP 4 wird durch die aktuell gültige R-SBB ersetzt.</p>
---	---

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>2. Empfehlung aus dem Entwässerungskonzept</p> <p>In der Anlage 13 – Entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Gefährdung durch Starkregen empfohlen, in der späteren Genehmigungsplanung der Gebäude, einen baulichen Objektschutz für den Starkregenfall zu berücksichtigen. Wir empfehlen, diesen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.“</p>	<p>Hinweis Starkregen / Objektschutz: Die Empfehlung aus der entwässerungstechnischen Begleitplanung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahme des Stadtmates 67 zur Kenntnis. Die Festsetzungen zum südlichen Gehölzstreifen werden als kombinierte Erhalt- und Anpflanzfestsetzung präzisiert. Die beschriebenen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ wird im Übrigen unverändert fortgeführt.</p>
<p>19 STADTAMT 81 AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND ARBEITSMARKT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Keine Bedenken.</p>
<p>20 GMS GEBÄUDEMANAGEMENT BAHNHOFSTRAÙE 32 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Keine Bedenken.</p>
<p>21 ZKE ZENTRALER KOMMUNALER ENTSORGUNGSBETRIEB GASCHHÜBEL 1 66113 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>22 CITY-MARKETING SAARBRÜCKEN GERBERSTRASSE 4 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>23 BEHINDERTENBEIRAT KOHLWAAGSTRAÙE 4 66104 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>24 FRAUENBÜRO RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

VIS	BBP NR. 441.16.00 „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.12.2025		Frist zur Stellungnahme bis 30.01.2026

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
25 MEDIENREFERENT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26 GESAMTBEHINDERTENBEAUFTRAGTE DER LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK WEST	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK DUDWEILER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK HALBERG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK MITTE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31 STADTBEZIRK DUDWEILER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32 STADTBEZIRK HALBERG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33 STADTBEZIRK MITTE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34 STADTBEZIRK WEST	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.